

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4131/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/65 449

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) in Verbindung mit § 19 Nr. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBl. I, S. 2453).

1.3 § 9 Abs. 3 Nr. 2.a) in Verbindung mit der Anlage Anhang V Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1224).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Sperrholz mit zwei Inneneinrichtungs-Varianten

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
Kiste DVG-Nr. 389
Packkiste mit Beschlag Art.-Nr. 11 02 2768

Kiste DVG-Nr. 390 und 390-1
Packkiste mit Beschlag Art.-Nr. 11 02 2768 Ausf. 1
- 4.2 Grundmaße
1212 x 601 mm (LxB)
- 4.3 Höhe
525 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
244,3 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Verpackungsgruppe I : 140,0 kg
Verpackungsgruppe II : 176,7 kg
Verpackungsgruppe III : 176,7 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Seiten, Deckel und Boden: Sperrholz DIN 68 705-FU
AW-2-3-15
Stirn- u. Deckelleiste: Nadelholz DIN 68 365 GK II
Kufe: Nadelholz DIN 68 365 S NK
- 4.7 Werkstoff der Verschlüsse
Kiste DVG-Nr. 389: 2 Riegelverschlüsse aus Stahl
VG 95069-AC und 2 Stahlbänder mit
Verschlußhülse 16 x 0.5 mm

Kiste DVG-Nr. 390: 2 Riegelverschlüsse aus Stahl
VG 95069-AC
Kiste DVG-Nr. 390-1: 2 Stahlbänder mit Verschlußhülse
16 x 0,5 mm
- 4.8 Zeichnungen und Stückliste des Antragstellers
Für Kiste DVG-Nr. 389 - Packkiste mit Beschlag Art.-Nr. 11
02 2768 - Zchnng.: 600.05.92 vom 15.10.1992

Kiste DVG-Nr. 390 und 390-1 - Packkiste mit Beschlag Art.-
Nr. 11 02 2768 Ausf. 1 - Zchnng. Nr.: 600.05.92 - 1 vom
15.10.1992
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart wird durch die in Nr. 4 Beschriebene Baumuster
eingegrenzt, die gemäß dem Prüfbericht Nr. 14/1992 vom
26.11.1992 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-
Diehl-Straße 2, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer

Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

4D/X 140/S/...../D/BAM 4131 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 -

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Für Verpackungsgruppen I:

Bruttomasse: 140,0 kg

Für Verpackungsgruppen II:

Bruttomasse: 176,7 kg

Für Verpackungsgruppen III:

Bruttomasse: 176,7 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09.03.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4131/4D

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/65 690

Gemäß dem Schreiben der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-
Gesellschaft mbH vom 16.06.1993 wird der Punkt 4.7 des
Zulassungsscheines wie folgt geändert:

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Kiste DVG-Nr. 389: 2 Riegelverschlüsse aus Stahl
VG 95069-AC und 2 Stahlbänder mit
Verschlußhülse 16 x 0,5 mm

Kiste DVG-Nr. 390: 2 Riegelverschlüsse aus Stahl
VG 95069-AC und 2 Stahlbänder mit
Verschlußhülse 16 x 0,5 mm

Kiste DVG-Nr. 390-1: Deckel verschraubt, und 2 Stahlbänder
mit Verschlußhülse 16 x 0,5 mm

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungs-
schein Nr. D/BAM 4131/4D der Fa. Deutsche Verpackungsmittel-
Gesellschaft vom 09.03.1993.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

Blatt 2 zum Zulassungsschein D/BAM 4131/4D 1.Nachtr. vom 10.08.1993

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 10.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik